

# Satzung Musikverein Limbach e.V.



## § 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musikverein Limbach e.V.**“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66459 Kirkel, Ortsteil Limbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Dem Verein obliegt die Erhaltung, Pflege und Förderung von musischen und kulturellen Belangen.
- (2) Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
  - Durchführung musikalischer Ausbildung und Weiterbildung der aktiven Mitglieder.
  - Allen interessierten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.
  - Durchführung von sowie Teilnahme an musisch-kulturellen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
  - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
  - Ehrung verdienter Mitglieder.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# Satzung Musikverein Limbach e.V.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig; der Verein führt
  - Ordentliche Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter Mitglied im Verein ist.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (2) Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.  
Bei der Aufnahme ist dem Mitglied auf Wunsch Einblick in die Satzung zu gewähren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn:
  - das Mitglied länger als ein Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt;
  - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

# **Satzung Musikverein Limbach e.V.**

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Vorstand schlägt Änderungen der Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Das aktive Wahlrecht ist ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen übertragen werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder sind

- Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge
- Beachtung der Vereinssatzung
- Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins und
- Erfüllung des Vereinslebens durch Mitwirkung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(2) Zur Unterstützung der Organe des Vereines können entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

# Satzung Musikverein Limbach e.V.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Ihre Beschlüsse erfordern, sofern nicht per Satzung ein Anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder

Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Juristische Personen können durch einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (" Generalversammlung ") findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kerkel mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fällen, immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen zur Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verpflichtet.
- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen beinhalten, sind zulässig, wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen.  
Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.

# Satzung Musikverein Limbach e.V.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Ersten Vorsitzenden,
  - dem Zweiten Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter,
  - dem Musikalischen Leiter,
  - dem Organisationsleiter,
  - den Gruppensprechern, die mindestens 16 Jahre alt sind,
  - den Übungsleitern,
  - den Beisitzern, deren Anzahl sich auf mindestens 4, höchstens aber 10 beläuft.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Mitglieder sein. Alle Ämter im Vorstand sowie ihn unterstützenden Ausschüssen sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann gewährt werden, darüber entscheidet der Vorstand.

Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Erste und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins allein.

- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Über seine Sitzungen ist ein vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle grundsätzlichen Aufgaben; dazu gehören insbesondere:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- Vorbereitung der Vorschläge bezüglich zu ernennender Ehrenmitglieder an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- Organisation und Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins,
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- Einberufen der Mitgliederversammlungen und
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen

## **Satzung Musikverein Limbach e.V.**

- (6) Der Erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie sich aus der Zusammenarbeit mit dem Ersten Vorsitzenden ergeben. Er ist gleichzeitig für die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsmäßige Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen sowie Zahlungen entgegenzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen.

Der Musikalische Leiter ist zuständig für das musikalische Geschehen innerhalb des Vereins.

Der Organisationsleiter ist zuständig für die Organisation der Vereinsveranstaltungen.

Die Gruppensprecher vertreten die Interessen und Belange der Mitglieder ihrer Orchester bzw. Gruppen im Vorstand.

Die Übungsleiter vertreten die Interessen ihrer Orchester bzw. Gruppen im Vorstand.

### **§ 11 Wahl der Gremien**

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zu den Nachwahlen im Amt.
- (2) Die Gruppensprecher und die vom Vorstand berufenen Dirigenten und Gruppenleiter sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Wahl und die Bestätigungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Eine vorzeitige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft; Wiederwahl ist zulässig.

# **Satzung Musikverein Limbach e.V.**

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Kirkel, die es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Limbach zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 15 Datenschutzerklärung**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtungswirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **Satzung Musikverein Limbach e.V.**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2009 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinssiegel

Susanne Bach-Bernhard

1. Vorsitzende

Berthold Simon

2. Vorsitzender

Diese Satzung wurde beim Amtsgericht Homburg am 29.10.2009 in das Vereinsregister eingetragen.